

Fortbildungspflicht für LehrerInnen



Eine allgemeine Pflicht zur Fortbildung gab es schon immer, für alle BeamtInnen im Laufbahngesetz festgeschrieben und damit auch geltend für angestellte Lehrkräfte, da diese beamtenrechtlichen Regelungen übertragen werden. Sie steht für Lehrkräfte im Lehrerbildungsgesetz: „Jeder Lehrer ist zur Fortbildung verpflichtet.“ Und sie ist im Schulgesetz unter „Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte“ explizit aufgenommen worden: „Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden.“

Im Gegensatz zu den anderen Aufgaben der Lehrkräfte finden sich für die Fortbildung (noch) keine genaueren Regelungen. Es gibt wohl keinen Bereich, in dem auf der einen Seite eine so klare Verpflichtung steht und auf der anderen Seite die Unklarheit darüber so groß ist, wann die Verpflichtung erfüllt ist.

Ziele

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben zwei Zielrichtungen der Fortbildung:

- schulbezogen: „Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen“ (Schulgesetz);
- auf die Erweiterung der eigenen Kompetenzen bezogen: „Die Fortbildung des Lehrers dient der Erhaltung der für die Ausübung seines Lehramtes erworbenen Fähigkeiten und deren Anpassung an die jeweiligen Anforderungen in seinem Lehramt“ (Lehrerbildungsgesetz).

Zeitliche Lage

Das Schulgesetz verlegt die Fortbildung „insbesondere in (die) unterrichtsfreie Zeit.“ Das Lehrerbildungsgesetz sagt ähnliches: „Dazu gehört grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Arbeitszeit.“ Solche Zeiten können auch die Schulferien sein. Grundlegend bleibt der Gedanke, dass die eigentliche Aufgabe einer Lehrkraft, nämlich das Unterrichten, stets Vorrang hat. Die Fortbildung ist so einzurichten, „dass die ordnungsgemäße Erfüllung (der) sonstigen dienstlichen Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird“ (Lehrerbildungsgesetz).

Die Dienstvereinbarung (DV) Qualifizierung vom 29.03.2012 regelt Näheres: „Veranstaltungen finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt: montags bis freitags im Zeitraum von 9 bis 18 Uhr, samstags im Zeitraum von 9 bis 13 Uhr“. Ferien können „ausschließlich auf Wunsch der einzelnen Dienstkräfte“ in sehr begrenztem Umfang für Qualifizierungsmaßnahmen genutzt werden.

Art der Fortbildung

Hierzu gibt es keine näheren Angaben. „Fortbildung“ kann also vom Selbststudium, also dem individuellen Lesen eines Fachbuches am Samstagnachmittag, bis zu einem mehrtägigen Seminar reichen. Entscheidend bleibt dabei, ob die oben dargelegten Ziele erreicht werden.

Pflicht!?

Weil der notwendige Umfang der Fortbildung nirgendwo geregelt ist, sind auch keine Aussagen darüber möglich, wann eine Lehrkraft diese Pflicht erfüllt hat.

Rechte der Gesamtkonferenz

Über Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten einer Schule auch hinsichtlich entstehender Mehrbelastungen kann die Gesamtkonferenz mit einfacher Mehrheit beschließen.

Rolle der Schulleitung

Die Schulleiterin/der Schulleiter

- hat das (positive oder negative) Entscheidungsrecht über Fortbildungsanträge,
- ist für ein schulinternes Bildungsangebot verantwortlich,
- ist dazu verpflichtet, die Einhaltung der Fortbildungspflicht zu überprüfen (wie das geschehen soll, bleibt unklar) und
- soll auf die Einhaltung der Fortbildungspflicht „hinwirken“. Das heißt konkret, dass er/sie Lehrkräfte beraten und gegebenenfalls nachdrücklich darauf aufmerksam machen kann, dass eine Fortbildung angesagt sei; zu einer konkreten Fortbildung verpflichten kann sie/er allerdings nicht. Das bleibt (noch), z. B. bei anerkannten Unterrichtsmängeln, der Schulaufsicht vorbehalten.

Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

20

**Herausgegeben von der GEW BERLIN,
Ahornstr. 5, 10787 Berlin**

Zuletzt überarbeitet im September 2012

Die gesamte Reihe: www.gew-berlin.de/schulgesetz.htm

Laufbahngesetz

vom 16.2.2008, zuletzt geändert am 21.6.2011

§ 18 Qualifizierung

(1) Die dienstliche Qualifizierung ist zu fördern. Die Teilnahme an dienstlicher Qualifizierung ist Dienst.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihren Dienstposten oder für gleich bewertete Tätigkeiten dienen. Dies gilt auch für Qualifizierungsmaßnahmen, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Im Übrigen sollen sich die Beamtinnen und Beamten durch eigene Qualifizierung über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet halten, auch soweit dies der Anpassung an erhöhte und veränderte Anforderungen dient.

(3) Den Beamtinnen und Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an nach Bedarf eingerichteten Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, die zum Ziel haben, die Befähigung für höher bewertete Tätigkeiten zu fördern. Die Beamtinnen und Beamten können von der Dienstbehörde vorgeschlagen werden oder sich bewerben. Ist in einer Dienstbehörde eine Auswahl zwischen mehreren Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, sollen neben den dienstlichen Anforderungen die Erkenntnisse aus dem Personalentwicklungsprozess dieser Beamtinnen und Beamten besonders berücksichtigt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte, die durch Qualifizierung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Qualifikationen in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere Eignung nachzuweisen.

(5) Bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen ist die besondere Situation der Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten, mit Teilzeitbeschäftigung und Telearbeitsplätzen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen.

Lehrerbildungsgesetz

vom 13.02.1985, zuletzt geändert am 5.6.2012

§ 15a Fortbildung

(1) Die Fortbildung des Lehrers dient der Erhaltung der für die Ausübung seines Lehramtes erworbenen Fähigkeiten und deren Anpassung an die jeweiligen Anforderungen in seinem Lehramt. Sie ist durch die Einrichtung von Fortbildungsveranstaltungen zu fördern.

(2) Jeder Lehrer ist zur Fortbildung verpflichtet. Dazu gehört grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Arbeitszeit. Jeder Lehrer hat

seine Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner sonstigen dienstlichen Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(...)

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 28.01.04, zuletzt geändert am 19.6.2012

§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte

(...)

(6) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Schulbehörden ergänzt.

§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(...)

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule folgende Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr: (...)
2. die Bewilligung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Dienststreifen und Fortbildungsanträgen (...).

§79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit (...) einfacher Mehrheit insbesondere über (...)

10. Grundsätze der Fort und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schule. (...)

DV Qualifizierung

vom 29.03.2012, gültig ab 01.02.2012

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt für alle pädagogisch tätigen Dienstkräfte gemäß § 3 PersVG Berlin im Bereich der Berliner Schule die Rahmenbedingungen zur Teilnahme an von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft angebotenen bzw. veranlassenen Qualifizierungsmaßnahmen. (...)

§ 4 Grundlagen der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

(2) Für Dienstkräfte, die nicht Lehrkräfte gemäß § 67 Abs. 1 Schulgesetz sind, finden Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der regulären Arbeitszeit statt.

(3) Bei allen Dienstkräften sind entstehende Mehrbelastungen zu vermeiden. Die Grundsätze der Qualifizierung der Beschäftigten einer Schule auch hinsichtlich entstehender Mehrbelastungen bleiben der Entscheidung der Gesamtkonferenz unter Beachtung dieser Dienstvereinbarung vorbehalten (§ 79 Abs. 3 Nummer 10 Schulgesetz).

(4) Bei Schwerbehinderten und Gleichgestellten ist im Vorfeld im Einzelfall mit der Schulleitung zu klären, wie die durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen entstehende Mehrbelastung durch geeignete erleichternde Maßnahmen verringert werden kann.

(5) Freistellungen unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub bleiben von den genannten Regelungen unberührt.

§ 5 Zeitliche Lage der Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Veranstaltungen finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt: montags bis freitags im Zeitraum von 9 bis 18 Uhr, samstags im Zeitraum von 9 bis 13 Uhr. Sonn- und Feiertage werden nicht einbezogen.

(2) Sofern Qualifizierungsmaßnahmen an den Tagen Montag bis Freitag bis 20 Uhr und am Samstag bis 15 Uhr stattfinden, sind sie als Ausnahmen zu formulieren, bei der Veröffentlichung kenntlich zu machen und im gleichen Schuljahr themengleiche Fortbildungen zu den oben genannten üblichen Fortbildungszeiten anzubieten.

(3) Sofern Qualifizierungsmaßnahmen an den Tagen Montag bis Freitag bis 20 Uhr angeboten werden, soll zwischen den Dienstkräften und der Schulleitung individuell eine Vereinbarung für einen späteren Arbeitsbeginn am nächsten Tag getroffen werden.

(4) Dauern Qualifizierungsmaßnahmen am Samstag bis 15 Uhr, so ist den Teilnehmenden ein Zeitzuschlag gemäß § 8 TV-L bzw. eine Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten gemäß § 3 Erschwerniszulagenverordnung (EZuV Bln) zu zahlen.

(5) Zeiten in den Schulferien können ausschließlich auf Wunsch der einzelnen Dienstkräfte in folgendem Umfang für Qualifizierungsmaßnahmen genutzt werden: die erste und letzte Woche in den Sommerferien und, wenn sonstige Ferien länger als 2 Wochen dauern, die jeweils letzte Woche.

(6) Qualifizierungsmaßnahmen sollen gemäß § 9 (5) Landesgleichstellungsgesetz (LGG) so angeboten werden, dass Beschäftigte mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Teilzeitbeschäftigte teilnehmen können. Ausnahmen bedürfen einer Einzelfallentscheidung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.